

ungen des Textes eines Werkes, welches an sich Gemeingut ist (jedoch nur auf die beschränkte Dauer von zehn Jahren von dem ersten Erscheinen der betreffenden Berichtigungen oder Bearbeitungen an); als Nachdruck erscheint auch der neue Abdruck von Werken, welche der Urheber oder der Verleger veranstaltet, ohne nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage dazu berechtigt zu sein, oder ohne die Zustimmung des andern Theiles eingeholt zu haben; endlich verbietet der Entwurf den Abdruck von Correspondenzartikeln aus öffentlichen Blättern, sofern er innerhalb der ersten acht Tage nach dem Erscheinen des benützten Blattes oder ohne Angabe der Quelle erfolgt. Freigeben will der Entwurf das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus einem fremden Werke; die Aufnahme bereits veröffentlichter einzelner Aufsätze, kleinerer Gedichte und anderer literarischer Erzeugnisse von geringerem Umfange in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges, kritisches oder literar-historisches Werk, gleichviel, ob dieses in Form einer Zeitschrift erscheint oder nicht, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche veranstaltete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, vorausgesetzt jedoch, daß in allen diesen Fällen der Urheber oder die Originalquelle angegeben sind; freigegeben wird ferner der Abdruck von Zeitungs- und Nachrichten unter Angabe der Quelle, desgleichen von öffentlichen Anzeigen aller Art, von publicirten Gesetzen und Erlassen, amtlichen Denkschriften, Entwürfen, Gutachten, Rechtschriften, Protokollen, Bescheiden und Urtheilen, öffentlichen Acten, sofern nicht die competente Behörde oder der Verfasser sich das Recht zur ausschließlichen Vervielfältigung auf dem Titelblatte ausdrücklich vorbehalten hat. Beiläufig bemerkt der Entwurf, daß die Benützung des Titels eines fremden Werkes nicht als Nachdruck anzusehen ist; indeß soll, wenn die Wahl desselben Titels zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig, und wenn sie überdies zur Irreführung des Publicums über die Identität des Werkes geeignet ist, hierdurch ein Anspruch auf volle (durch Sachverständige zu arbitrierende) Entschädigung für den Beeinträchtigten begründet sein.

Ein ausschließliches Recht des Autors für die Uebersetzung seines Werkes will der Entwurf nur insoweit statuiren, daß der Autor auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe sich die Uebersetzung in eine oder mehrere bestimmte Sprachen vorbehalten, und wenn er sie binnen Jahresfrist veröffentlichte, von da ab fünf Jahre lang jede anderweite Uebersetzung in die betreffende Sprache ausschließen kann. Auch soll nicht ohne Genehmigung des Berechtigten ein in todtter Sprache erschienenenes Werk in eine lebende Sprache oder ein gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen erschienenenes Werk in eine dieser Sprachen übersetzt und herausgegeben werden.

Die Schutzfrist wird im Allgemeinen auf die Lebenszeit des Autors und dreißig Jahre von dem auf das Todesjahr des Autors folgenden Jahre an gesetzt. Hat das Werk mehrere Miturheber (deren Arbeiten sich nicht ausscheiden lassen), so beginnt die Frist erst nach dem Tode des letztabsterbenden Miturhebers; zählt ein Sammelwerk mehrere Urheber, so erstreckt sich der Schutz nur auf dreißig Jahre von dem auf das Erscheinen des Werkes folgenden Jahre an; hat aber der in dem Sammelwerke genannte Verfasser eines Beitrages diesen noch besonders veröffentlicht, so gewinnt er damit die Schutzfrist auf dreißig Jahre nach seinem Tode.

Für anonyme, pseudonyme und posthume Werke erlangt der Herausgeber oder Verleger den Schutz auf dreißig Jahre von dem Jahre ihres Erscheinens an. Doch kann der Autor oder seine Erben durch eine innerhalb jener Frist zur deutschen Eintrags-

rolle gegebene Bekanntmachung seines Names die von dem Todesjahre an zu bemessende dreißigjährige Schutzfrist erlangen.

Die von dem Erscheinen ab zu bemessende dreißigjährige Frist tritt ferner ein für den dem Urheber gleichgestellten Besteller, Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, desgleichen für Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichtsanstalten, gelehrte und andere Gesellschaften in Betreff der von ihnen herausgegebenen Werke (unbeschadet der dem Verfasser der betreffenden Abhandlung, wenn er diese unter seinem Namen besonders herausgibt, auf Lebenszeit und dreißig Jahre nach seinem Tode zustehenden Schutzfrist). Einzelne Bände oder Abtheilungen haben je ihre besondere Frist, es müßte denn das gesammte Werk zusammenhängend eine einzige Aufgabe behandeln, in welchem Falle, sofern die Fortsetzung binnen drei Jahren nach der vorhergehenden Lieferung erscheint, die Frist erst mit dem Abschluß des Ganzen beginnt.

Ob schon mit Ablauf der Schutzfrist das betreffende Werk Gemeingut wird, so will doch der Entwurf jede frühere auf eine Herausgabe oder Nachbildung desselben abzielende Ankündigung untersagen und mit Geldbuße und arbiträrer Entschädigung bedrohen.

Aus Veranlassung der Schutzfrist regelt der Entwurf auch das Vertragsverhältniß zwischen dem Autor, welcher eine Arbeit in einem periodischen Werke erscheinen ließ, und dem Verleger des letzteren; nach fünf Jahren erlangt der Autor (oder dessen Rechtsnachfolger) wieder die freie Disposition über seine Arbeit.

Die Verletzung des dem Autor einer Schrift oder seinen Rechtsnachfolgern zustehenden ausschließlichen Rechts begründet gegen den Nachdrucker den Anspruch auf vollständige Entschädigung und soll überdies (mag der Erwerb des Verlagsberechtigten durch den Nachdruck geschmälert sein oder nicht) eine Geldbuße von 50 bis 1000 Vereinsthalern (bei Rückfall bis zum doppelten Betrag verschärft) nach sich ziehen. Dabei soll als vollendet der Nachdruck gelten, wenn Exemplare eines literarischen Erzeugnisses den Vorschriften des Gesetzes zuwider hergestellt sind; indeß will der Entwurf auch den Versuch des Nachdrucks bestraft wissen.

Die Entschädigung selbst wird, wenn der Berechtigte sein Werk bereits herausgegeben hatte, auf eine dem Buchhändlerpreise von 200 — 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe durch Sachverständige arbitriert; übrigens bleibt der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens und in solchem Falle dem Richter eine Erhöhung oder Minderung der Erfasssumme anheimgestellt. War das Werk noch nicht herausgegeben, so wird die Erfasssumme richterlich arbitriert. Neben der Entschädigung tritt die Wegnahme und Vernichtung der noch vorrätigen Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe und (wo die widerrechtliche Vervielfältigung durch ein bleibendes, ausschließlich zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelligt wird) der dafür gemachten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w.) ein. Und zwar trifft diese Maßregel auch den entferntesten Versuch des Nachdrucks. Insoweit der Berechtigte die angeführten Gegenstände übernimmt, so werden ihm an seiner Entschädigungsforderung die auf jene Gegenstände von dem Betroffenen nothwendig und erweislich gemachten Auslagen abgerechnet.

Die Wegnahme findet auch bei gewerbmäßiger Verbreitung von Exemplaren eines literarischen Erzeugnisses, welche den Vorschriften des Gesetzes zuwider im In- oder Auslande angefertigt worden sind, statt. Wer solche Verbreitung wissentlich vornimmt, ist dem Beeinträchtigten, mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch zur Entschädigung verpflichtet und in gleicher Weise wie der Nachdrucker zu bestrafen.

Für das processualische Verfahren in Nachdrucksachen for-